

Artikel 33

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat bei Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Anspruch auf Rechtsschutz durch die Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Kein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik darf einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden.

Übersicht

- I. Anspruch auf Rechtsschutz bei Aufenthalt außerhalb der DDR
 1. Vorgeschichte
 2. Charakter und Inhalt des Rechts
 3. Auch bei Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland
 4. Beziehung auf Person und Vermögen
 5. Konsularische Vertretungen
 6. Rechtshilfeabkommen
- II. Das Auslieferungsverbot
 1. Vorgeschichte
 2. Charakter und Inhalt
 3. In den Rechtshilfeabkommen

Dokumente:

Internationaler Rechtsverkehr der Deutschen Demokratischen Republik in Zivil-, Familien- und Strafsachen - Sammlungen von Texten der Abkommen über den internationalen Rechtsverkehr sowie wichtiger Inlandsvorschriften mit Anmerkungen und Sachregister, herausgegeben vom Ministerium der Justiz, Berlin (Ost), 1969.

Literatur:

Hans Pritsche, Die Auslieferungsstraftaten im Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik, StuR 1961, S. 1321.

I. Anspruch auf Rechtsschutz bei Aufenthalt außerhalb der DDR

1. Vorgeschichte.

a) Einen Satz über den Anspruch auf Rechtsschutz bei Aufenthalt außerhalb der DDR 1 enthielt die Verfassung von 1949 nicht.

b) Gegenüber dem Entwurf wurde Art. 33 Abs. 1 im Text nicht geändert. Er führte 2 darin die Nr. 29-

2. Charakter und Inhalt des Rechts.

a) Schon seiner Natur nach kann das Recht nur ein Bürgerrecht sein.

3

b) Der Anspruch auf Rechtsschutz bei Aufenthalt außerhalb der DDR folgt einerseits 4 aus der Fürsorgepflicht des Staates für seine Bürger. Es handelt sich bei ihm im Grunde um eine Selbstverständlichkeit. Offenbar will die DDR mit der Konstituierung des Rechts ihre Eigenstaatlichkeit besonders hervorheben.

c) Der Anspruch auf Rechtsschutz bei Aufenthalt außerhalb der DDR folgt andererseits 5 aus dem persönlichen Status des Bürgers, wie er in Art. 30 Abs. 1 festgelegt ist. Die Beschränkung seiner Substanz durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung müsste sich daher auch auf Art. 33 Abs. 1 auswirken. Es fragt sich deshalb, ob der